

Bundessozialgericht

- 5b RJ 58/81 -

Verkündet am
10. März 1982

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1982 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. September 1980 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO hat.

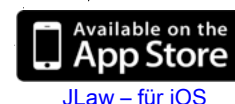
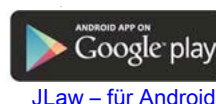
Der im Jahre 1925 geborene Kläger war bis 1963 im erlernten Beruf als Bäcker tätig. Danach arbeitete er zunächst als Hilfsarbeiter und von 1971 bis Ende 1977 als Staplerfahrer. Seitdem ist er ohne Arbeit. Die Beklagte lehnte den im März 1978 gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 8. September 1978 ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat sich in seinem Urteil vom 22. September 1980 die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils ausdrücklich zu eigen gemacht und unter Bezugnahme auf § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 543 der Zivilprozeßordnung (ZPO) insoweit von einer eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen. Das Sozialgericht (SG) hatte den Kläger in seinem Urteil vom 19. September 1979 für fähig gehalten, körperlich leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten, zB als Pförtner, als Lagerarbeiter oder als Fabrikarbeiter mit leichten Prüf- und Montierarbeiten. Ergänzend hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe sich von dem erlernten Beruf eines Bäckers gelöst, denn er habe ihn nicht - wie er behauptet - wegen einer Mehlstauballergie aufgeben müssen. Mit seinem unstreitigen Leistungsvermögen, das ihn zu leichten körperlichen Arbeiten in geschlossenen und temperierten Räumen in wechselnder Körperhaltung befähige, könne der Kläger zB noch die Tätigkeiten eines Fahrstuhlführers oder eines Wächters in einer Tiefgarage verrichten. Der beantragten Einholung eines berufskundlichen und psychologischen Eignungsgutachtens bedürfe es daher nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom erkennenden Senat durch Beschluß zugelassenen - Revision angefochten. Er macht als Verfahrensmangel geltend, das Berufungsurteil verstoße gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, denn § 543 ZPO sei im sozialgerichtlichen Verfahren nicht entsprechend anwendbar. Das LSG hätte daher nicht unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG von einer eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe absehen dürfen. Außerdem habe das Berufungsgericht die ihm nach § 103 SGG obliegende Amtsermittlungspflicht verletzt. Es hätte sich wegen der vorhandenen allgemeinen Gefäßsklerose mit einhergehender psychischer Verlangsamung gedrängt fühlen müssen, ein psychologisches Eignungsgutachten über die psychisch-geistige Leistungsfähigkeit des Klägers einzuholen. Die Verweisung auf die Tätigkeiten eines Fahrstuhlführers und eines Wächters in einer Tiefgarage beruhe auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er habe erst durch die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils erfahren, daß er noch als Fahrstuhlführer und Wächter in einer Tiefgarage geeignet sei. Beide Tätigkeiten seien nicht Gegenstand der Erörterung im gerichtlichen Verfahren gewesen. Schließlich lasse das Berufungsurteil Feststellungen zum qualitativen Wert der Tätigkeit eines Staplerfahrers vermissen, so daß auch die Zumutbarkeit der genannten Tätigkeiten nicht beurteilt werden könne.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 19. September 1979 sowie den Bescheid vom 8. September 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. April 1978 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, mindestens wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet. Ergänzend trägt sie vor, das Berufungsurteil enthalte trotz der Verweisung auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils hinreichende eigene Entscheidungsgründe. Das LSG hätte sich angesichts der vorliegenden Beweise nicht gedrängt zu fühlen brauchen, weitere Beweise zur Leistungsfähigkeit des Klägers einzuholen. Da die Tätigkeit eines Staplerfahrers zur Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters gehöre, seien dem Kläger alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zumutbar.

II

Die zulässige Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Die festgestellten Tatsachen reichen, soweit sie verfahrensfehlerfrei zustandegekommen sind, zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Das Berufungsgericht hat zu Unrecht auf die Entscheidungsgründe des SG verwiesen und insoweit von einer eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist § 543 ZPO nicht entsprechend anwendbar (vgl. BSG SozR 1750 § 543 Nr 2). Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die sonstigen Entscheidungsgründe des Berufungsurteils den Anforderungen des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG genügen, denn das Berufungsurteil muß schon aus anderen Gründen aufgehoben werden.



- 5 -

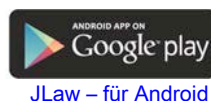
Wie der erkennende Senat in seinem die Revision zulassenden Beschluß vom 30. Juni 1981 ausgeführt hat, beruht das angefochtene Urteil auf einer vom Kläger gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das LSG hat die Fähigkeit des Klägers zur Verrichtung der Tätigkeiten eines Fahrstuhlführers und eines Wächters einer Tiefgarage festgestellt, ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Aus der Sitzungsniederschrift und insbesondere aus den darin enthaltenen Be-weisanträgen des Klägers geht hervor, daß bis zuletzt nur die Fähigkeit zur Ausübung anderer Verweisungstätigkeiten Gegenstand der Erörterung war. Auf dieser Verletzung des nach Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten und in § 62, § 128 Abs 2 SGG konkretisierten Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör kann das Berufungsurteil auch beruhen, denn möglicherweise hätte der Kläger durch seinen Vortrag das Berufungsgericht von der Unzulässigkeit der Verweisung auf diese Tätigkeiten anderenfalls von seiner Unfähigkeit zur Verrichtung der genannten Tätigkeiten überzeugt oder aber zu einer weiteren Beweiserhebung veranlaßt, wenn er Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hätte.

Im übrigen enthält das Berufungsurteil auch keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen, die es ermöglichen, die vom Kläger zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Staplerfahrers qualitativ einzuordnen. Diese Tätigkeit hat das LSG mit Recht als den bisherigen, versicherungsrechtlich geschützten Beruf des Versicherten angesehen, weil der Kläger sich nach den nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts von der früher ausgeübten Tätigkeit eines gelernten Bäckers gelöst hat. Die Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten iS des § 124 Abs 2 Satz 2 RVO richtet sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) danach, welcher Gruppe des sogenannten Mehrstufenschemas der bisherige Beruf des Versicherten zuzuordnen ist. Das Berufungsurteil enthält weder Feststellungen darüber, in welchem Tarifbereich der Kläger als Staplerfahrer tätig gewesen ist noch läßt sich aus dem Urteil etwas über die Art und Qualität dieser Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entnehmen. Das LSG wird daher die fehlenden Tatsachenfeststellungen nachzuholen haben. Erst wenn feststeht, welcher Gruppe des sogenannten Mehrstufenschemas die vom Kläger zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Staplerfahrers qualitativ zuzuordnen ist, läßt sich beurteilen, welche Tätigkeiten dem Kläger iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO noch zumutbar sind und ob es der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedarf (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1246 Nr 81).

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits abschließend zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

